



---

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

---

Nr. 4

München, 29. April 2010

23. Jahrgang

## *Maiaufruf: Mit gelebter Solidarität die Krise überwinden*

Die Finanz- und Wirtschaftskrise ist eine Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. So schwerwiegend die Krise aber ist: Bayern hat nach wie vor bundesweit die beste Arbeitsmarktbilanz, bei uns besteht das geringste Risiko, in Armut leben zu müssen.

Mit vereinten Kräften konnten wir in Bayern in den letzten Monaten die Wucht der Krise zu einem wesentlichen Teil abfangen. Alle Beteiligten, die Unternehmer, Arbeitgeber der Wirtschaft und des Handwerks, sowie die Gewerkschaften, haben gemeinsam nach sozialverträglichen Lösungen gesucht. Mit der Kurzarbeit haben wir Arbeitgebern Möglichkeiten geboten, ihre Mitarbeiter zu halten und eine Brücke durch die Krise gebaut. Weil dieses Instrument so gut angenommen wurde, ist es uns gelungen, die Auswirkungen der Krise auf die Arbeitnehmer abzufedern. Arbeitsplätze konnten in großer Zahl erhalten werden. Darüber hinaus haben wir zielgerichtete Maßnahmen speziell für die Regionen entwickelt, die unter extremen strukturellen Problemen leiden. Mit einem Programm für die Region Nürnberg und Fürth unterstützen die Kommunen vor Ort und der Freistaat Bayern von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Familien. Wir verfolgen dabei eine Doppelstrategie: Wir wollen die Eltern aus der Langzeitarbeitslosigkeit herausholen und zugleich ihren Kindern eine Perspektive geben. Kinder sollen ihre Eltern nicht am „Tropf des Staates“ erleben, sondern als eigenverantwortliche Persönlichkeiten, die ihren Beitrag leisten.

Nachhaltige Perspektiven für alle Menschen in Bayern – das ist auch im 21. Jahrhundert das Ziel der bayerischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Dieses Ziel steht über allen Einzelmaßnahmen. Klar ist: Wer sich zurücklehnt, wird keinen Erfolg haben. Auf finanzielle Unterstützung der Solidargemeinschaft zu warten: Das reicht nicht aus. Perspektiven eröffnen sich dem,

der aktiv am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilnimmt. Jede und jeder Einzelne ist gefragt. Vor allem müssen wir die Familie, die Kinder in den Blick nehmen. Hier liegt unsere Zukunft. Kinder optimal fördern bedeutet insbesondere die wichtigsten, weil für sie unersetzbaren Personen, ihre Eltern, unterstützen. Wir müssen es Eltern leicht machen, ihre Aufgabe zum größten Wohle der Kinder zu bewältigen. Dazu gehört, dass wir Eltern begeistern und stärken. Die Arbeitgeber etwa mit familiengerechten Arbeitsbedingungen und die Kommunen durch die Bereitstellung von bedarfsgerechten, qualitätsorientierten Betreuungsangeboten für Kinder aller Altersklassen. Familienverantwortung zu übernehmen muss gesellschaftlich anerkannter werden und sich für junge Eltern positiv auf das berufliche Fortkommen auswirken. Bund und Freistaat Bayern unterstützen die Kommunen kräftig bei ihren Aufgaben, etwa durch massive Investitionen in den Ausbau der Kindertagesbetreuung. Auch die freiwillige Förderung eines günstigen Mittagessens für bedürftige Kinder an Ganztagschulen durch den Freistaat Bayern setzt ein wichtiges Zeichen.

Der Schlüssel zu einer erfolgreichen beruflichen Zukunft ist eine fundierte Ausbildung. Die Krise hat erfreulicherweise keine Auswirkungen auf dem bayerischen Ausbildungsmarkt hinterlassen. Die bayerischen Unternehmen wissen, dass hinter erfolgreichen Unternehmen gut ausgebildeter Fachkräftenachwuchs steht. Auch kontinuierliche Weiterbildung ist ein Top-Thema für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wer lebenslang lernt und sich regelmäßig weiterbildet, hat beste Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt. Und gute Mitarbeiter, die sich regelmäßig weiterbilden, sind und bleiben der entscheidende Wettbewerbsvorteil von Unternehmen!

Wir wissen, dass der Arbeitsmarkt in der nächsten Zeit noch unter dem Einfluss der Krise stehen wird. Arbeit zu erhalten und zu schaffen für die Menschen in unserem Land – das bleibt die große Herausforderung. Hier dürfen wir alle in unseren Anstrengungen nicht nachlassen. Jede und jeder Einzelne ist gefordert. Aber ich bin zuversichtlich. Bayern ist stark. Wir haben in Bayern eine hohe Geschlossenheit aller gesellschaftlichen Kräfte, die Eigenverantwortung schätzt und fördert, aber bedürftige Menschen auch zielgenau unterstützt. Mit dem Nachtragshaushalt 2010 setzt die Bayerische Staatsregierung in den Bereichen Soziales, Familie und Arbeit deutliche Impulse. Mit der Leistungsstärke der Menschen in Bayern und unserer gelebten Solidarität werden wir den wirtschaftlichen Aufschwung schaffen und gleichzeitig die hohen und verlässlichen sozialen Standards, die die bayerische Lebensqualität mitprägen, erhalten.



Christine Haderthauer  
Bayerische Staatsministerin  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
19.03.2010	2012.1-I Freier Durchgang für Mitglieder des Bayerischen Landtags bei polizeilichen Absperrungen . . . . .	112
29.03.2010	2020.1-I Änderung der Bekanntmachung eines Musters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung . . . . .	112
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
30.03.2010	7910-UG Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007) . . . . .	113
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
05.04.2010	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen . . . . .	120
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
08.04.2010	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2009; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung . . . . .	120
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . .</b>	<b>entfällt</b>
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	<b>Stellenausschreibungen . . . . .</b>	<b>122</b>
	<b>Literaturhinweise . . . . .</b>	<b>122</b>

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2012.1-I

### Freier Durchgang für Mitglieder des Bayerischen Landtags bei polizeilichen Absperrungen

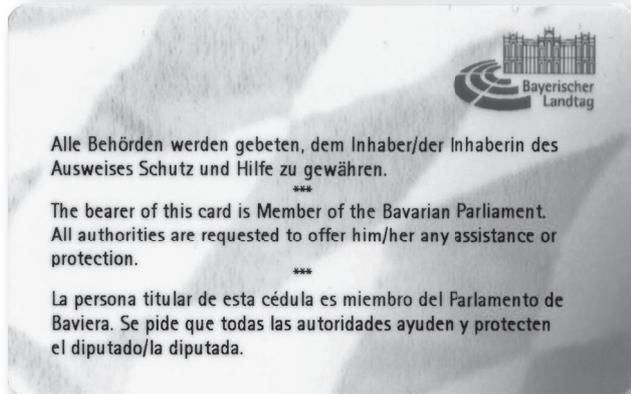
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 19. März 2010 Az.: IC2-0011-4

An die Dienststellen der Bayerischen Polizei

Den Mitgliedern des Bayerischen Landtags, die sich durch Vorzeigen ihres Ausweises als solche zu erkennen geben, ist bei polizeilichen Absperrungen, sofern dies möglich ist, freier Durchgang zu gewähren.

Der Ausweis der Mitglieder des Bayerischen Landtags hat folgendes Aussehen:



Die Bekanntmachung über den freien Durchgang für Mitglieder des Bayerischen Landtags bei polizeilichen Absperrungen vom 29. Dezember 1999 (AllMBl 2000 S. 80) wird aufgehoben.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

2020.1-I

### Änderung der Bekanntmachung eines Musters für eine gemeindliche Wasserabgabebesatzung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 29. März 2010 Az.: IB1-1405.11-110

In Anlage 1 zur Bekanntmachung eines Musters für eine gemeindliche Wasserabgabebesatzung vom 13. Juli 1989 (AllMBl S. 579), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (AllMBl S. 766), wird § 10 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

#### Begründung:

1. Am 28. Januar 2010 trat die vom 13. Januar 2010 datierende Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Kraft (BGBl I S. 10).

Ausweislich der amtlichen Begründung (vgl. Bundesrats-Drucksache 818/09 vom 5. November 2009) soll mit dieser Änderungsverordnung das europarechtliche Prinzip der gegenseitigen Anerkennung für Produkte und Geräte, die in Kundenanlagen nach § 12 AVBWasserV verwendet werden, geregelt werden. In § 12 Abs. 4 Satz 2 bis 4 AVBWasserV soll klarer geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder Gerät den anerkannten Regeln der Technik entspricht, insbesondere für Produkte und Geräte, die nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Türkei hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind. Für diese wurde eine Gleichwertigkeitsregelung eingeführt. § 12 Abs. 4 Satz 4 AVBWasserV unterscheidet dabei, den europä-

ischen Vorgaben entsprechend, zwischen Produkten und Geräten, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind (§ 12 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 AVBWasserV) und Produkten und Geräten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden (§ 12 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 AVBWasserV) und legt als Bewertungsmaßstab für das durch diese Produkte und Geräte zu erfüllende Schutzniveau den in Deutschland einzuhaltenden Maßstab fest.

Des Weiteren führt die Neuregelung in § 12 Abs. 4 Satz 3 AVBWasserV dazu, dass – anders als noch in § 12 Abs. 4 Satz 2 AVBWasserV a. F. – bei einer Kennzeichnung mit dem GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit) nicht mehr vermutet wird, dass das Produkt oder Gerät den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine GS-Kennzeichnung – so die amtliche Begründung – allein genüge nicht den notwendigen Anforderungen für eine Trinkwassereignung.

2. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV sind Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten. Demzufolge sind die Träger öffentlicher Wasserversorgungseinrichtungen, die das Benutzungsverhältnis durch Satzung öffentlich-rechtlich regeln, aufgrund Bundesrechts verpflichtet, ihre Wasserabgabesatzungen dem neuen Regelungsinhalt des § 12 Abs. 4 AVBWasserV anzupassen. Die Änderung des amtlichen Musters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung trägt dieser Vorgabe Rechnung.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## 7910-UG

### Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007)

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien für  
Umwelt und Gesundheit sowie für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 30. März 2010**

**Az.: 64h-U8633.1-2006/4-48 und F2-NW 264-2310**

Der Freistaat Bayern gewährt für Waldumweltmaßnahmen und die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Wäldern im Sinn des Art. 2 BayWaldG Zuwendungen nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit dem Ziel, naturschutzfachlich bedeutsame und gefährdete Waldlebensräume und an diese Lebensräume gebundene Arten langfristig zu erhalten.

Grundlagen dieser Richtlinien sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen

Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 15), in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 74), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl S. 2, BayRS 791-1-UG), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 213, BayRS 7902-1-L), in der jeweils geltenden Fassung,
- die sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Naturschutzes und der Forstwirtschaft,
- das Bayerische Zukunftsprogramm „Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007–2013 (BayZAL)“ <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/eler/>.

#### Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Zuwendung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Bestimmungen
7. Verfahren
8. Einvernehmen
9. Schlussbestimmungen

#### Anlage zu VNPWaldR 2007

##### 1. Zuwendungszweck

Ziel der VNPWaldR 2007 ist es, in Wäldern im Sinn von Art. 2 BayWaldG

- die Vielfalt an Arten und Lebensräumen unter besonderer Berücksichtigung der dort vorkommenden geschützten bzw. gefährdeten Arten durch Fortsetzung oder Wiedereinführung naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsweisen zu erhalten und zu entwickeln,
- die Entwicklung des Biotopverbundes Bayern – BayernNetzNatur – zu unterstützen und zu fördern,
- Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) geschützten Vogelarten zu erhalten und zu ent-

wickeln und damit zum Aufbau des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beizutragen.

## 2. Gegenstand der Zuwendung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 2.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern  
Gefördert werden
- 2.1.1 der Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes (siehe Anlage),
- 2.1.2 Stockhiebe und Pflegehiebe  
sowie gegebenenfalls weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen in Verbindung mit naturschutzfachlichen Vorgaben (siehe Anlage).
- 2.2 Erhalt und Schaffung von lichten Waldstrukturen  
Gefördert wird
- 2.2.1 der Ausgleich für entgangenen Holzertrag in aufgelichteten Wäldern (siehe Anlage),
- 2.2.2 die nach naturschutz- und forstfachlichen Vorgaben festgelegte Entnahme von Gehölzen (siehe Anlage),
- 2.2.3 die extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern (siehe Anlage).
- 2.3 Erhalt von Alt- bzw. Biotopbäumen  
Gefördert wird der Erhalt von Alt- bzw. Biotopbäumen (siehe Anlage).
- 2.4 Belassen von Totholz  
Gefördert wird das Belassen von Totholz (siehe Anlage).
- 2.5 Erhalt von Biberlebensräumen  
Gefördert wird der Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung und Veränderung der Standortverhältnisse auf den vom Biber überstauten und vernässten Bereichen.
- 2.6 Nutzungsverzicht  
Gefördert wird der Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen in prioritären Waldlebensräumen gemäß der FFH-Richtlinie sowie in Erlenbruchwäldern und im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten (siehe Anlage).

## 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind:
- Private und Körperschaftliche Waldbesitzer im Sinn des Art. 3 BayWaldG. Hierzu zählen auch Rechtler, soweit sie ein dingliches oder obligatorisches Nutzungsrecht für alle einbezogenen Flächen und für die Dauer der Verpflichtung innehaben.
  - Sonstige Weideberechtigte auf Waldflächen, soweit sie eine Weideberechtigung für alle einbezogenen

Flächen und für die Dauer der Verpflichtung innehaben.

Abweichend davon können bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen von den beteiligten Waldbesitzern beauftragte Vereine, Verbände (z. B. anerkannte Naturschutzvereine gemäß Art. 42 BayNatSchG) und Vereinigungen von Waldeigentümern als Maßnahmenträger antragsberechtigt sein. Antragsteller, die nicht Eigentümer einer beantragten Fläche sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gefördert.

## 3.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- andere Mitgliedstaaten,
- Bund,
- Länder,
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen der vorstehend genannten Institutionen befindet,
- Besitzer/Bewirtschafter von Flächen des Bundes und der Länder.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn

- sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
- sie die waldrechtlichen Vorschriften berücksichtigen,
- der damit verfolgte Zweck erreicht werden kann,
- sie bei rechtlich geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen und
- sie nachvollziehbar auf einer flurstücksmäßig bezeichneten Fläche oder Teilen hiervon durchgeführt werden.

Vorrangig werden Maßnahmen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sowie des BayernNetzNatur gefördert.

Maßnahmen, die nicht über die sachgemäße Waldbewirtschaftung hinausgehen, können nicht gefördert werden.

### 4.2 Gebietskulisse

Die Förderung ist auf die folgende Gebietskulisse beschränkt:

- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000) gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie),
- Flächen des bayerischen Biotopverbunds (BayernNetzNatur), die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden,
- Flächen, die gemäß Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind,
- Flächen, die gemäß Abschnitt III des BayNatSchG geschützt sind (insbesondere Naturschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete),

- Flächen, auf denen Artenhilfsprojekte durchgeführt werden.
- Die Maßnahme Nr. 2.2.3 (Extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern) kann nur auf in der Regel bisher beweideten Flächen angeboten werden. Ausgeschlossen sind Flächen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG und in Bergwäldern im Alpengebiet nach LEP Bayern.

Bei allen Gebietskulissen können Flächen, die in räumlichem Zusammenhang mit den jeweils genannten Kulissen stehen und die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllen, in die Förderung einbezogen werden.

Ausnahmen von der Beschränkung auf vorstehende Gebietskulisse:

- Die Maßnahmen Nr. 2.1.1 „Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes“ und Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege“ können in allen vorhandenen bzw. wiederherzustellenden Stockausschlagswäldern Bayerns bewilligt werden.
- Die Maßnahme Nr. 2.2.3 „Extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern“ kann in Bergwäldern bisher beweideter Heimweideflächen im Alpengebiet nach LEP Bayern gefördert werden, soweit es sich nicht um Schutzwald handelt.
- Die Maßnahme Nr. 2.5 „Erhalt von Biberlebensräumen“ kann auf Waldflächen bewilligt werden, die an ein vom Biber genutztes Gewässer angrenzen bzw. auf der Biber erkennbare Auswirkungen auf die Waldflächen verursachen.
- Die Maßnahme Nr. 2.6 „Nutzungsverzicht“ kann nur in prioritären Waldlebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie Erlenbruchwäldern in der Alters- und Zerfallsphase bewilligt werden. Die Beschränkungen auf die prioritären Waldlebensraumtypen sowie Erlenbruchwälder sowie deren Alters- und Zerfallsphasen gelten nicht für den Nutzungsverzicht im Umgriff der Horste störempfindlicher Vogelarten.

#### 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahme Nr. 2.1 „Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern“

- Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist ein forstfachliches Konzept bzw. ein Forstbetriebsgutachten oder ein Forstwirtschaftsplan.
- Bei Maßnahme Nr. 2.1.1 muss bis zum Ende der Bindungsfrist mindestens die festgelegte Stockhiebsfläche erreicht werden. Eine Kopplung von Maßnahme Nr. 2.1.2 mit Maßnahme Nr. 2.1.1 ist nicht zwingend erforderlich und umgekehrt.

Maßnahme Nr. 2.2 „Erhalt und Schaffung von lichten Waldstrukturen“

- Für die Maßnahme Nr. 2.2.2 „Entnahme von Gehölzen“ besteht ein abgestimmtes naturschutz- und forstfachliches Konzept oder ein Natura-2000-Managementplan, der die naturschutzfachliche Notwendigkeit belegt. Die Maß-

nahmen Nrn. 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 (siehe Anlage) werden bei Bäumen über 7 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) angewandt.

- Die Maßnahme Nr. 2.2.3 „Extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern“ setzt ein naturschutz- und forstfachlich abgestimmtes Beweidungskonzept voraus.

Maßnahme Nr. 2.3 „Erhalt von Alt- bzw. Biotopbäumen“

- Förderfähige Baumarten sind vorrangig Laubbäume, Tanne und Kiefer. Bei Horst- oder Höhlenbäumen bestehen keine Einschränkungen.
- Altbäume müssen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm aufweisen.
- Als Biotopbäume zählen Horst- und Höhlenbäume, Bäume mit Faulstellen oder Pilzbefall (mit mind. einer Pilzkonsole) sowie bizarre Bäume und „Methusaleme“.

Maßnahme Nr. 2.4 „Belassen von Totholz“

Förderfähig sind:

- stehendes Totholz mit einem BHD von mind. 40 cm,
- liegendes Totholz mit einem Durchmesser von mind. 40 cm am stärkeren Ende und einer Mindestlänge von 3 m,
- alle standortheimischen Baumarten außer Fichte.

#### 4.4 Ausschluss der Förderung

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO).

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn

- für die Flächen bereits Zuwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund und von wem – für vergleichbare Leistungen gewährt werden,
- die Flächen, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Sie stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können daher keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.
- für die Flächen Ausgleichszahlungen nach Art. 36a Abs. 2 BayNatSchG gewährt werden,
- für die Flächen bereits Prämien „Einkommensausgleich Erstaufforstung“ gewährt werden,
- für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen, Naturschutzgebietsverordnungen, Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträge, Bewirtschaftungsvorgaben für Ausgleichs-, Ersatz- und Ankaufflächen und sonstige freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen) bestehen, die mit Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen nach diesen Richtlinien ganz oder teilweise identisch sind.

Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) zwischen natürlichen Personen stehen der staatlichen Förderung nach dem VNP Wald nicht entgegen.

Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungspläne oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind ebenfalls keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einem Förderausschluss führen.

- die Maßnahme durch Verstöße gegen waldgesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist,
- die Maßnahme im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht (z. B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG),
- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für die Maßnahme bereits Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) erhält.

#### 4.5 Mehrfachförderung

##### 4.5.1 Folgende Kombinationen von Waldumweltmaßnahmen nach VNP Wald sind möglich:

2.1.1 Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes	2.3 Erhalt von mindestens sechs Alt- bzw. Biotopbäumen je ha
2.2.1 Ausgleich für entgangenen Holzertrag in aufgelichteten Wäldern	2.3 Erhalt von mindestens sechs Alt- bzw. Biotopbäumen je ha
2.3 Erhalt von mindestens sechs Alt- bzw. Biotopbäumen je ha	2.1.1 Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes 2.2.1 Ausgleich für entgangenen Holzertrag in aufgelichteten Wäldern 2.4 Belassen von Totholz
2.4 Belassen von Totholz	2.3 Erhalt von mindestens sechs Alt- bzw. Biotopbäumen je ha

##### 4.5.2 Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen auf Flächen mit VNP Wald-Maßnahmen ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Im Falle der Nr. 2.2.2 „Entnahme von Gehölzen“ kann sie auch im Wege der Anteilfinanzierung erfolgen.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

#### 5.2.1 Festbetragsfinanzierung

In den Fällen, in denen die Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen Kostenpauschalen zugrunde.

#### 5.2.2 Anteilfinanzierung

Im dem Fall, in dem die Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung erfolgt,

- sind Leistungen der Zuwendungsempfänger förderfähig, soweit sie in deren Auftrag von Unternehmen erbracht wurden,
- sind Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte bis zu 80 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer ergeben würden, förderfähig,
- sind Sachleistungen der Zuwendungsempfänger bis zu 80 % des Marktwerts (ohne Umsatzsteuer) förderfähig,
- vermindern sich die förderfähigen Kosten um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen,
- sind Preisnachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) und die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

Eine Anteilfinanzierung der Maßnahme ist nur möglich, wenn die Kostenpauschale aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalles nicht anwendbar ist (z. B. aufgrund besonderer Standortverhältnisse).

### 5.3 Höhe der Zuwendung

#### 5.3.1 Höhe der Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage aufgeführt. Es handelt sich um Förderhöchstsätze.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 „Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes“ ist abhängig davon, ob der Überführungsverzicht bzw. die Wiederherstellung Mittelwald oder Niederwald betrifft. Die Differenzierung erfolgt nach der Umtriebszeit.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege“ ist abhängig davon, ob es sich um

- einen motormanuellen Stockhieb,
- einen voll mechanisierten Stockhieb oder einen
- Pflegehieb

handelt.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 „Ausgleich für entgangenen Holzertrag in aufgelichteten Wäldern“ erfolgt nach dem Reduktionsprozent der Grundfläche und der führenden Baumart in den im Rahmen der Fördermaßnahme

aufgelichteten Wäldern bzw. nach der Kategorie „Moorwald“.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 „Entnahme von Gehölzen“ richtet sich nach dem Arbeitsverfahren.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.2.3 „Extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern“ ist abhängig davon, in welcher Förderkulisse die extensive Waldweide stattfindet.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.4 „Belassen von Totholz“ ist von der Anzahl der zu belassenden Bäume oder Baumteile abhängig.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.6 „Nutzungsverzicht“ ist von den führenden Baumarten der Bestände abhängig, in denen auf die forstliche Nutzung verzichtet wird.

### 5.3.2 Bagatellgrenze

Förderbeträge unter 100 €/Antrag und Jahr werden nicht bewilligt.

## 6. Sonstige Bestimmungen

Bei im Rahmen der Antragstellung zu erstellenden Plänen, Konzepten, Gutachten u. Ä. sind jeweils die Inhalte förderrechtlich verbindlich, die in das zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmte Maßnahmenblatt, das Teil des Förderbescheids ist, übernommen werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV und VVK) und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen auch den Organen der Europäischen Union zu.

Für die Maßnahmen Nrn. 2.2.1, 2.2.3, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 beginnt die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV und VVK Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen am 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung. Die Verpflichtungen enden am 31. Dezember vier Kalenderjahre später.

Die Bindungsfrist für die Maßnahme Nr. 2.1.1 (Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes) beginnt im Antragsjahr 2007 am 15. Mai 2007, ab 2008 am 15. Mai im Folgejahr und endet nach fünf Jahren am 14. Mai. Ab Verpflichtungsbeginn 2010 beginnen alle Waldumweltmaßnahmen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Die Maßnahmen Nrn. 2.1.2 und 2.2.2 unterliegen keiner Bindungsfrist.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Dem Erstantrag sind die darin geforderten Unterlagen (z. B. Maßnahmenblatt, Arbeitsplan, Pachtverträge und Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. Pächters) beizufügen.

Für Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen (Nrn. 2.1.1, 2.2.1, 2.2.3, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6) müssen als Zahlungsvoraussetzung ab dem zweiten Jahr jährliche Zahlungsanträge eingereicht werden.

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Der Antragstellung soll – soweit erforderlich – eine gemeinsame fachliche Beratung der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) und das AELF vorausgehen. Inhalt der Beratung sind insbesondere die naturschutzfachliche Zielsetzung, die zum Erhalt des ökologisch wertvollen Zustands zu erbringenden Leistungen und die Förderfläche.

### 7.2 Antragsprüfung

Das AELF prüft den Antrag insbesondere auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen sowie die Beachtung forstrechtlicher und -fachlicher Voraussetzungen. Es ermittelt ferner die Höhe der Zuwendung für die beantragten Maßnahmen.

Im Rahmen der Antragsprüfung beteiligt das AELF die örtlich zuständige UNB. Diese prüft und bestätigt die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Maßnahme im Hinblick auf den Zuwendungszweck. Weiterhin gibt die UNB aus ihrem Mittelkontingent die entsprechenden Fördermittel frei.

### 7.3 Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des Auftrags oder bei Eigenleistung der Beginn der Gehölzentnahme zu sehen.

Kann eine Maßnahme nicht bis Ende November des der Antragstellung folgenden Jahres begonnen werden, wird die ZvM grundsätzlich unwirksam.

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem in der ZvM angegebenen Datum begonnen, kann vor Ablauf ein begründeter schriftlicher Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

### 7.4 Bewilligung

Die Bewilligung durch das AELF setzt die Zustimmung der UNB und deren Mittelfreigabe voraus (siehe Nr. 7.2).

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Datum fertiggestellt,

kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Verlängerungsantrages die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden.

#### 7.5 Verwendungsnachweis

Die Fertigstellung der Maßnahmen Nrn. 2.1.2 (Stock- und Pflegehiebe) und 2.2.2 (Entnahme von Gehölzen) ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Zahlung des Rechnungsbetrags mittels Zahlungsnachweis und Originalrechnung zu belegen.

#### 7.6 Auszahlung

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen bzw. die Maßnahme fertiggestellt ist und ein Abnahmeprotokoll vorliegt.

Bei den Maßnahmen Nrn. 2.1.2 (Stock- und Pflegehiebe) und 2.2.2 (Entnahme von Gehölzen) wird ganzjährig ausgezahlt.

Bei den übrigen Maßnahmen erfolgt die Auszahlung in der Regel im September jeden Jahres.

Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Gesamtzuwendung auf der Grundlage des Prüfergebnisses im Abnahmeprotokoll fest. Bei der Berechnung der Zuwendung wird auf volle Euro abgerundet. Die Zuwendung wird auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

#### 7.7 Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, Rückforderungen, Sanktionen

Die vollständige oder teilweise Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf oder Eintritt einer auflösenden Bedingung) von Bewilligungsbescheiden, die Rückerstattung gewährter Zuwendungen und ggf. die Verhängung einer Sanktion richten sich nach den für die Zuwendung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

#### 7.8 Regelungen zu Cross Compliance

Die Maßnahmen Nrn. 2.1.1, 2.2.1, 2.2.3, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 fallen unter die Cross Compliance Bestimmungen. Die Antragssteller teilen deshalb sowohl mit dem Erstantrag als auch mit den jährlichen Zahlungsanträgen Cross Compliance-relevante Anga-

ben mit. Auf die einschlägigen Bestimmungen in der Broschüre „Cross Compliance“ des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird verwiesen.

#### 7.9 Subventionsbetrug

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG vom 29. Juli 1976, BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG –, BayRS 453-1-W). Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

### 8. Einvernehmen

Die Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

### 9. Schlussbestimmungen

Für Flächen, für die bereits eine Verpflichtung aufgrund einer Förderung nach den „Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald – VNPWaldR)“ vom 17. November 2004 oder eine Zweckbindung aufgrund einer Förderung nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR)“ vom 5. Dezember 2003 besteht, ist eine Förderung nach den „Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007)“ ausgeschlossen.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2014. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und für Landwirtschaft und Forsten „Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007)“ vom 24. Mai 2007 (AllMBl S. 286) außer Kraft.

Wolfgang Lazik      Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor      Ministerialdirektor

## Anlage zu VNPWaldR 2007

	Maßnahmen				Förderhöchstsatz
<b>2.1</b>	<b>Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern</b>				
<b>2.1.1</b>	<b>Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes</b>				
2.1.1.1	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 30 Jahre				70 €/ha/Jahr
2.1.1.2	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit über 30 Jahre				50 €/ha/Jahr
2.1.1.3	Erhalt und Wiederherstellung eines Niederwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 25 Jahre				40 €/ha/Jahr
<b>2.1.2</b>	<b>Entnahme des Unterholzes und Pflege<sup>1)</sup></b>				
2.1.2.1	Stockhieb (motormanuell)				600 €/ha
2.1.2.2	Stockhieb (voll mechanisiert)				160 €/ha
2.1.2.3	Pflegehieb (Jugendpflege)				250 €/ha
<b>2.2</b>	<b>Erhalt und Schaffung von lichten Waldstrukturen</b>				
<b>2.2.1</b>	<b>Ausgleich für entgangenen Holzertrag in aufgelichteten Wäldern</b>				
	Reduktion der Grundfläche	Moorwälder	Buche, Eiche, Edel- laubholz	Kiefer	Weichlaubholz
	>= 75 %	200 €/ha/Jahr	120 €/ha/Jahr	160 €/ha/Jahr	80 €/ha/Jahr
	50–74 %	150 €/ha/Jahr	90 €/ha/Jahr	120 €/ha/Jahr	60 €/ha/Jahr
	30–49 %	75 €/ha/Jahr	45 €/ha/Jahr	60 €/ha/Jahr	40 €/ha/Jahr
<b>2.2.2</b>	<b>Entnahme von Gehölzen (Kombination innerhalb der Maßnahme nicht möglich, Ausnahme Nr. 2.2.2.4)</b>				
2.2.2.1	Fällen von Bäumen mit einem Brusthöhdurchmesser (BHD) von über 7 cm. Die gefällten Bäume verbleiben im Wald.				1 €/Baum
2.2.2.2	Fällen und Kleinschneiden der Bäume. Die Teile verbleiben im Wald mit einem BHD von über 7 cm.				2 €/Baum
2.2.2.3	Fällen und Aufarbeiten von Bäumen mit einem BHD von über 7 cm. Das Material wird entnommen.				2 €/Baum
2.2.2.4	Rücken der gefällten Bäume (kombinierbar mit Nr. 2.2.2.3)				15 €/fm
2.2.2.5	Nicht über Pauschalförderung abzuwickelnde Auflichtungsmaßnahmen				bis zu 90 % der förderfähigen Kosten (ohne MwSt)
<b>2.2.3</b>	<b>Extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern</b>				
2.2.3.1	Erstdurchgang in Kulisse 1, d. h. in Bergwäldern bisher beweideter Heimweideflächen im Alpengebiet nach LEP Bayern (nach Fachgutachten)				120 €/ha/Jahr
2.2.3.2	Erstdurchgang in Kulisse 2, d. h. außerhalb Kulisse 1 (nach Fachgutachten)				270 €/ha/Jahr
2.2.3.3	Zweitdurchgang im Rahmen der mobilen Koppelhaltung in Kulisse 2 (nach Fachgutachten)				125 €/ha/Jahr
<b>2.3</b>	<b>Erhalt von Alt- bzw. Biotopbäumen</b>				
	Erhalt von mind. sechs Alt- bzw. Biotopbäumen/ha				80 €/ha/Jahr
<b>2.4</b>	<b>Belassen von Totholz</b>				
2.4.1	Über sieben Bäume, Baumteile/ha				40 €/ha/Jahr
2.4.2	Über 20 Bäume, Baumteile/ha				70 €/ha/Jahr
<b>2.5</b>	<b>Erhalt von Biberlebensräumen</b>				
	Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung auf Waldflächen, die an ein vom Biber genutztes Gewässer angrenzen bzw. auf der Biber erkennbare Auswirkungen auf die Waldflächen verursachen.				150 €/ha/Jahr
<b>2.6</b>	<b>Nutzungsverzicht</b>				
2.6.1	Vollständiger Nutzungsverzicht bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Kiefer, Fichte, Tanne, Roterle				80 €/ha/Jahr
2.6.2	Vollständiger Nutzungsverzicht bei Weichlaubholz, übrige Erlenarten				40 €/ha/Jahr

<sup>1)</sup> Die Berechnung des Entgelts richtet sich nach der bearbeiteten Teilfläche.

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. April 2010 Az.: Prot 020175-2-6-6

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland hat sich wie folgt geändert:

Sprechzeit: dienstags und donnerstags 8.00 bis 12.00  
Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Werner Meister  
Ministerialrat

### Verwaltungsvereinfachung Ergebnisse des Vorschlagswesens 2009 Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. April 2010 Az.: IZ7-0218-2-47

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern hat im Jahr 2009 in seinen Sitzungen über 62 Vorschläge entschieden. Sechs Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Ein Vorschlag wurde als Arbeitnehmererfindung behandelt. Für die folgenden 16 Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 11.000 EUR zuerkannt werden.

1. Folgende elf Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (EUR)
1818	PHK Otto Hönig, PHK Josef Nusser, <b>Verkehrspolizeiinspektion Erding</b>	<b>TIFTUF</b>	Polizeiinterne Datenbank zur Identifikation von Fahrzeugteilen nach Unfallflucht.	<b>3.000</b>
1803	KHK Alfred Schulze, <b>Polizei-präsidium Mittelfranken</b>	<b>DNA-Stempel</b>	Entwicklung eines Abklebestempels zur Sicherung von DNA-Spuren an Tatorten.	<b>1.600</b>
1804	KHK Erwin Gümpelein, <b>Kriminalpolizeiinspektion Ansbach</b>	<b>EpiProKon</b>	Entwicklung des Epithelzellenprobenkonfigurators zur Sicherung von DNA-Spuren.	<b>1.600</b>
1873	Günther Arnold, <b>Staatliches Bauamt Ingolstadt, Straßenmeisterei Ingolstadt</b>	<b>Bankettfräse in Sonderbauweise</b>	Bankettfräse für den Frontbetrieb auf der rechten Seite des Unimogs.	<b>900</b>
1834	Oliver Düver, <b>Bayerisches Verwaltungsgericht München</b>	<b>Kostenfestsetzungsantrag</b>	Gezielte Information der Beschäftigten der bayerischen Behörden über die Möglichkeit der Kostenfestsetzung in Gerichtsverfahren und Zurverfügungstellung der Musteranträge im Intranet.	<b>750</b>
1815	Günther Siegert, <b>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</b>	<b>Online-Vergabe</b>	Erweiterung des Programms der Online-Vergabe um eine Funktion „Niederschrift versenden“.	<b>600</b>

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (EUR)
1822	POK Ludwig Eulenlehner, <b>I. Bereitschaftspolizeiabteilung München</b>	<b>Polizeiboot Typ D Bereitschaftspolizei</b>	Verbesserung der Kursstabilität des Polizeiboots durch Montage eines Kursstabilisators am Außenborder.	<b>600</b>
1807	Oberstraßenmeister Jörg Perzl, <b>Staatliches Bauamt Krumbach, Straßenmeisterei Krumbach/Neu-Ulm</b>	<b>Planum herstellen</b>	Anbau an einem Jet III Hydro Mäher, mit dem das Planum für das Verlegen von Rasengittersteinen exakt und ohne körperliche Anstrengung hergestellt werden kann.	<b>400</b>
1860	Straßenwärter Kurt Reitsam, <b>Staatliches Bauamt Augsburg, Straßenmeisterei Nördlingen</b>	<b>Radladeranbau</b>	Anbauplatte, die als Bindeglied zwischen Radlader und Anbaugerät fungiert, zur Fixierung der Ladung.	<b>400</b>
1785	THS Roland Jais, TOS Siegfried Moser, TOS Helmut Pfeifer, <b>Bayarisches Landeskriminalamt</b>	<b>Funkaufschaltung Autoradio</b>	Übertragung der Funk-NF (eingehender Funkruf) mittels „FM-Transmitter“ auf das original Audio-Fahrzeugsystem (Radioanlage).	<b>300</b>
1808	Josef Iglhaut, <b>Staatliches Bauamt Regensburg, Straßenmeisterei Bad Kötzing</b>	<b>Bankettlehre</b>	Bankettlehre am Unterfahrerschutz eines Lkw zum Einbau bzw. Angleichen von Bankettmaterial.	<b>200</b>

2. Für folgende fünf nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (EUR)
1760	Uwe Rädlein, <b>Staatliches Bauamt Schweinfurt</b>	<b>Unter- und Überdeckung</b>	Tabellenkalkulatorische Ermittlung (EXCEL) des Ausgleichsbetrags bzgl. Unter- oder Überdeckungen bei der Bauabrechnung.	<b>250</b>
1789	PHMin Silvia Baier, <b>IV. Bereitschaftspolizeiabteilung Nürnberg</b>	<b>Bildübertragung per DIFO an das PVA</b>	Übertragung von Bildern zur Beweissicherung einer VOWi per DIFO an das PVA.	<b>100</b>
1831	TAR Hans Zierer, <b>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</b>	<b>GZ-Generierung</b>	MS-Office-Makros zur Erstellung der Dateinamen für die Ablage im Dateisystem der Bayerischen Staatsbauverwaltung.	<b>100</b>
1836	Oberstraßenmeister Franz Müller jun., <b>Autobahndirektion Südbayern, Autobahnmeisterei Passau</b>	<b>Winter 2009</b>	Einbau einer zusätzlichen orangen Lampe im linken Bereich des Schneepfluges, die sich bei ausgeklapptem Zustand des Schneepfluges aktiviert.	<b>100</b>
1856	Reinhard Brunner, <b>Verkehrspolizeiinspektion Deggendorf</b>	<b>Flexibles Fahrzeugausstattungs-konzept</b>	Flexibles Fahrzeugausstattungs-konzept für die PKW-Einsatzfahrzeuge im Verbund mit dem Einsatz von Faltleitkegeln bei der Bayerischen Polizei.	<b>100</b>

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler“ Ebene zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort“ ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2009 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

**Verbessern Sie mit –  
es lohnt sich:  
Für Sie und für uns.**

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse

<http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Bayerischen Staatsministerium des Innern erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Beim **Landesarbeitsgericht Nürnberg** ist demnächst eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Mai 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Mai 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund

der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Mai 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar**, 90., 91. und 92. Lieferung, Stand 1. November 2009, Preis 49,90 €, 29,90 € bzw. 49,90 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen**, 69. Lieferung, Stand 15. September 2009, Preis 52,45 €.

#### Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Krimmling, **Erneuerbare Energien**, Einsatzmöglichkeiten, Technologien, Wirtschaftlichkeit, 2009, 235 Seiten, Preis 49 €.

Das Handbuch informiert praxisnah und anschaulich über die verschiedenen regenerativen Energieträger und die zu ihrer Nutzung nötigen Technologien und Anlagen, z. B. Wärmepumpen, Erdwärmeanlagen, Pelletheizungen, Solar- und Fotovoltaikanlagen, Kraft-Wärme-Kopplung und vieles mehr.

Maßong, Friedhelm, **EnEV 2009 kompakt**, 100 Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Energieausweis, 3., überarbeitete Auflage 2009, 232 Seiten, Preis 39 €.

Das Nachschlagewerk von Friedhelm Maßong beantwortet die wichtigsten Fragen rund um den Energieausweis. Das Buch kommentiert knapp und praxisnah die neue

EnEV 2009 und erläutert Ziele, Verantwortlichkeiten und Neuerungen gegenüber der Vorgängerfassung. Die Übersichten zu Bauteilen, Konstruktionen und U-Werten dienen als Entscheidungshilfe bei der Planung und Ausführung. Dank des handlichen DIN A6-Formats ist „EnEV 2009 kompakt“ ein praktischer Begleiter auch für unterwegs.

Volland/Volland, **Wärmeschutz und Energiebedarf nach EnEV 2009**, Schritt für Schritt zum Energieausweis für Wohngebäude im Neubau und Bestand, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2009, 534 Seiten, Preis 79 €.

Das Schulungsbuch führt Schritt für Schritt durch die verschiedenen Nachweisverfahren der neuen EnEV. Es erklärt die wesentlichen bauphysikalischen Grundlagen zu Wärmeschutz, Tauwasserbildung und Luftdichtheit und zeigt, wie Bauteile und Anlagen optimiert und Schwachstellen vermieden werden. Die dritte Auflage erläutert alle Änderungen der neuen EnEV 2009.

Volland/Volland, **Profi-CD: Wärmeschutz und Energiebedarf nach EnEV 2009**, Schritt für Schritt zum Energieausweis für Wohngebäude im Neubau und Bestand, 2009, Preis 119 €.

Die Profi-CD enthält eine Vollversion des Programms ENGP-Bautop und führt Schritt für Schritt durch die verschiedenen Nachweisverfahren der EnEV. Die programmierten Excel-Tabellen ermöglichen eine einfache und nachvollziehbare Berechnung – wahlweise auf der Basis des berechneten Energiebedarfs nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 oder auf der Basis des gemessenen Ener-

gieverbrauchs. Im Anschluss kann der Energieausweis direkt ausgedruckt werden.

Institut für Bauforschung, **Schadensfrei Bauen**, Erkennen und Vermeiden von Planungs- und Ausführungsfehlern durch Qualitätssicherung, 2009, 224 Seiten, Preis 79 €.

Die Neuerscheinung unterstützt alle am Bau Beteiligten bei der Eigen- und Fremdüberwachung von Bauleistungen. Das Buch erklärt kurz den Ablauf planungs- und baubegleitender Qualitätsprüfungen und zeigt neben den technischen und normativen Anforderungen typische, während der Ausführungsplanung und Bauausführung auftretende Schwachstellen und Fehler im Bereich der Bau- und Anlagentechnik.

**Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden**, Erfassen, bewerten, beseitigen, 2009, 494 Seiten, Preis 69 €.

Das erste umfassende Werk für die Ermittlung und Bewertung der wichtigsten Schadstoffe in Bauteilen und deren Sanierung. Das Buch bietet neben dem Grundlagenwissen und der Beschreibung der Schadstoffe einen Katalog typischer Schadstoffvorkommen mit zahlreichen Abbildungen und tabellarischen Übersichten. Darüber hinaus widmen sich die Autoren dem Thema Entsorgung und beschreiben geeignete Vorgehensweisen für Sanierungen.

**Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln**

Mayr/Batran, **Handbuch Brandschutzatlas**, Grundlagen, Planung, Ausführung, 2009, 1.226 Seiten, Preis 119 €.

Die Neuerscheinung liefert einen Überblick über die Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes. Das Handbuch enthält die wichtigsten Kapitel des Standardwerkes „Brandschutzatlas“. Darüber hinaus enthält das Buch technische Kommentierungen, die sich durch den „Brandschutzatlas“ zu allgemeinen Standards entwickelt haben.

Spittank/Dietmann/Triefenbach, **Vorbeugender Brandschutz im Bild – Hessische Bauordnung**, 2009, 233 Seiten, Preis 39 €.

Der neue Bildkommentar aus der Reihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild“ (hier werden die Muster-Vorschriften der ARGEBAU behandelt) unterteilt den Vorschriftentext der Hessischen Bauordnung in einzelne Abschnitte und erläutert ihn durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele. Die gesetzlichen Grundlagen lassen sich so schnell nachschlagen und nachvollziehen.

Mink, **Brandschutz im Detail – Türen, Tore, Fenster**, Planung, Montage, Abnahme, Wartung, 2010, 253 Seiten, Preis 69 €.

Das Werk erläutert anhand detaillierter Montageanleitungen und Praxisbeispiele, welche Lösungen am besten den geforderten baulichen Brandschutz erfüllen. So hilft es, Fehler bei der Montage von Türen, Anbauteilen oder Zusatzausrüstungen zu erkennen und zu vermeiden. Das Buch zeigt, was bei der Abnahme von Türen, Toren und Fenstern zu beachten ist, welche Dokumentationen zu übergeben und zu verwalten sowie welche Wartungspflichten zu erfüllen sind.

Lippe/Czepuck/Esser/Vogelsang, **Kommentar mit Anwendungsempfehlungen zur Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (MLüAR)**, mit Ausführungs- und Praxis-Beispielen für Planung und Montage von Lüftungs- und Entrauchungsanlagen, 2009, 190 Seiten, Preis 89 €.

Die Neuerscheinung liefert die wichtigen Planungs- und Ausführungsinformationen zu Lüftungsanlagen. Das Handbuch enthält neben dem Originaltext der Neufassung der MLüAR eine fachliche, praxisorientierte Kommentierung des Verordnungstextes: es erläutert die baurechtlich eingeführte Lüftungsanlagen-Richtlinie und dokumentiert die Abweichungen bei der baurechtlichen Einführung in den Bundesländern.

**Bibliographisches Institut & Brockhaus F.A. Brockhaus AG, Mannheim**

**Duden – Wirtschaft von A bis Z**, Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag, 4., aktualisierte Auflage 2009, 128 Seiten, Preis 24,95 €.

Der Band „Duden – Wirtschaft von A bis Z“ enthält das Grundlagenwissen zu allen Fragen der Ökonomie; von Grundbegriffen der Volkswirtschaftslehre über Wirtschaftspolitik und Betriebswirtschaftslehre bis hin zu wirtschaftspraktischen Themen wie Steuern, Verbraucherschutz, Bankgeschäfte, Börse und Versicherungen. Darüber hinaus bietet der Titel auch ganz aktuelles Wirtschaftswissen und informiert über neue politische Regelungen.

**KünzlerBachmann Medien AG, St. Gallen**

**Schweizer Energiefachbuch 2010**, 2010, 278 Seiten, Preis 61 SFR.

Mit spannenden Reportagen zu Nachhaltigkeit in Bau, Finanzierung und Facility Management, Licht als Gestaltungselement sowie den neuesten Fakten zu Energiekennzahlen, Energiestandards, Ökobilanzen und Updates der rechtlichen Grundlagen stellt das Schweizer Energiefachbuch auch mit der neuesten Ausgabe ein fundiertes Nachschlagewerk dar. Im Jahrbuch kommen renommierte Experten und Vordenker zu Wort, Erfolgsmodelle werden dokumentiert und nachhaltige Finanzierungs- und Facility Management-Modelle vorgestellt.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln**

Fingerhut, **Vertrags- und Formularbuch**, 12. Auflage 2009, XXVII, 677 Seiten, Preis 117 €, ISBN 978-3-452-26640-8.

Die Neuauflage des Werks ist in Konzeption und Inhalt umfassend aktualisiert und überarbeitet worden. Das Buch bietet über 320 Muster und Vertragsformulare und für die wichtigsten Anwendungsfälle alternative Formulierungsvarianten. Die Einführungen und Erläuterungen wurden vertieft und erweitert. Sämtliche Muster sind zur Übernahme in die Bürotextverarbeitung und zur Anpassung an die Besonderheiten des jeweiligen Mandats auf der Onlinedatenbank [www.fingerhut-formularbuch.de](http://www.fingerhut-formularbuch.de) zu finden.

Oexle/Epiney/Breuer, **EG-Abfallverbringungsordnung**, 2010, XLVI, 932 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-452-26215-8.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/06 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen ist nach jahrelangen Beratungen das Verbringungsrecht der Europäischen Gemeinschaft neu geordnet worden. Die Verbringungsverordnung regelt nicht nur die grenzüberschreitende Abfallentsorgung im Binnenmarkt, sondern auch den Export und Import von Abfällen aus der bzw. in die Gemeinschaft. Der Kommen-

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

tar beachtet im Besonderen die Einwandtatbestände und den Rechtsschutz und will gleichzeitig das Rechtsgebiet der Abfallverbringung wissenschaftlich durchdringen.

Ströbele, **Markengesetz**, Kommentar, 9. Auflage 2009, XXXVII, 2.633 Seiten, Preis 208 €, ISBN 978-3-452-27051-1.

Die Neuauflage des Standardwerks wurde vollständig überarbeitet und erweitert. Der Kommentar bietet u. a. schnell umsetzbare Lösungen, auch für komplexe Probleme prägnante Formulierungen, Insiderinformation zu Verfahren vor dem DPMA und dem BPatG. Aktuelle Themen wurden völlig neu kommentiert. Die Entscheidungs- und Sachregister wurden aktualisiert und erweitert. Die komplette nationale und europäische Spruchpraxis (BGH, BPatG, Instanzgerichte, EuGH) einschließlich der Entwicklungen in der Schweiz und in Österreich ist erschlossen. In dem Werk sind ca. 5.000 Entscheidungen verarbeitet und mehr als 25.000 Rechtsprechungsnachweise enthalten. Schwerpunkte der Neubearbeitung sind u. a. absolute Schutzhindernisse, Rechtsfolgen der Markenverletzung, ergänzender wettbewerbsrechtlicher Markenschutz unter Berücksichtigung der UWG-Novelle vom 22. Dezember 2008, Recht der geografischen Herkunftsangaben sowie aktuelle Fragen des Eintragungsverfahrens und der gerichtlichen Verfahren in Markensachen.

**Bund-Verlag, Frankfurt am Main**

Böttcher, **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Basiskommentar, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, 189 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-3951-5.

Der Basiskommentar stellt sämtliche Regelungen, unter Berücksichtigung der bis 2009 erfolgten Gesetzesänderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), ausführlich dar. Durch Inhaltsübersichten und Zwischenüberschriften wird ein schneller Zugriff auf gesuchte Informationen ermöglicht.

Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, **Bundesdatenschutzgesetz**, Kompaktkommentar zum BDSG und anderen Ge-

setzen, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, 654 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-3917-1.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist 2009 in vielen Punkten geändert worden. Der Gesetzgeber hat damit auf die zahlreichen Datenskandale bei deutschen Großunternehmen reagiert. Die erweiterte Neuauflage erläutert das gesamte BDSG übersichtlich und verständlich und enthält Neuregelungen wie u. a. Arbeitnehmerdatenschutz, die verbesserte Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Scoring, Listenprivileg beim Adresshandel sowie die Tätigkeit von Auskunftseien und ihrer Vertragspartner.

Graue, **Mutterschutzgesetz**, Basiskommentar zum MuSchG, 2., komplett überarbeitete Auflage 2009, 318 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-3920-1.

Das gesamte Mutterschutzrecht wird in dem Basiskommentar kompakt und verständlich erläutert. Er berücksichtigt die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, einschließlich der neuesten europarechtlichen Vorgaben, bis einschließlich September 2009. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist, soweit es Einfluss auf die Behandlung schwangerer Arbeitnehmerinnen hat, eingearbeitet.

Lakies/Nehls, **Berufsbildungsgesetz**, Basiskommentar zum BBiG, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, 414 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-3922-5.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und bezieht neue Entwicklungen in der Umsetzungspraxis mit ein. Die aktuellen Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zur Gestaltung der Berufsbildung und Umsetzung in die Praxis sind umfassend eingearbeitet. Ebenfalls ist die neue, seit 1. August 2009 gültige Ausbilder-Eignungsverordnung beinhaltet. Schwerpunkte der Kommentierung sind u. a. der Abschluss und Inhalt des Berufsausbildungsvertrags, die Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Auszubildenden, das Prüfungswesen, der Kündigungsschutz für Auszubildende etc.